treten, welche ben aus bem Buchthause Entlaffenen ber Erthei= lung bes Meifterrechts wurdig erscheinen laffen, &. B. langere untabelhafte Aufführung nach bem Austritt aus bem Buchthause, fo mochte boch die Entschließung wegen Bulaffung zum Meifterrechte der Innung anheim zu geben fein und nicht als nothwen= big im Gefete aufgestellt werben.

Referent fahrt fort: Der Unterschied beider Umendes mente besteht barin, bag Berr Secretair Bary bas Meisterrecht unbedingt wegbringen will; bagegen will Berr Burgermeifter Bernhardi bloß fo Biel, bag bie Innungen nicht gezwungen werden follen, Jemanden, der im Buchthaufe gewesen ift, als Meister anzunehmen.

Secr. Sart: Der 3med bes Umenbements befteht barin, Jemanden, der auf dem Buchthause gewesen ift, nicht Meifter werden oder bleiben zu laffen. Ich halte namlich bas Wort: "Meifter" fur einen Chrentitel, es erfett bas Wort: " Berr, " und ich fenne Biele, die fich lieber Meifter als Berr nennen laffen. Ift aber jene Benennung ein Chrentitel, fo werde fie auch bem nicht zu Theil, ber durch erlittene Buchthausstrafe feine Chrenrechte verloren hat. Dag bem, ber feine Strafe ausgestanden hat, nicht die Doglichkeit benom: men werbe, fein Gewerbe gu betreiben, daß er nicht behindert werde, fich redlich fein Brod zu verdienen, darüber bin ich einverstanden; allein bas ift vollstandig genug, wenn er auch ben Titel: "Meifter" nicht erlangt. Es wird ubrigens durch meinen Borschlag nichts Neues begrundet, benn wir haben bei den entlaffenen Goldaten schon eine Rlaffe, die innungsmäßige Gewerbe betreibt, ohne Meifter zu fein. Man hat mir bei ber Deputation eingehalten, daß man Jemanbem, ber vom Buchthause kommt, bie Aufnahme in bas Burgerrecht nicht verweigern fann. Ich habe bas einraumen muffen, allein ich gebe zu bedenken, daß die Gemeinschaft mit einem nicht ehrhaften Benoffen fur eine fleinere Gemeinbeit, wie eine Innung, weit bedenklicher ift, als fur eine große Gefellichaft, wie die Burgerschaft einer ganzen Stadt.

Burgermeifter Bernhardi: Das Amendement bes herrn Secretair hart geht etwas weiter als bas meinige, und infofern glaube ich, ift es zweckmaßig, wenn wir erft uber biefen Bartichen Untrag abstimmen und nur im Falle, daß er nicht angenommen wurde, auf den meinigen gurude fommen. Ich habe in bem meinigen beantragt, bag man Den: jenigen, welche Buchthausstrafe erlitten und vorher schon bas Meisterrecht erlangt haben, das Meisterrecht nicht nehme, ihnen aber nicht wider den Willen der Innung bas Meifter= recht ertheilt werben muffe. Bei bem erften Untrage, bas Meisterrecht ihnen zu laffen, hatte ich vor Augen, daß es beffer für fie fei, wenn fie bas einmal betriebene Sandwert ferner als Meister fortsetzen konnten. Ich bedachte ferner, daß es für die Handwerks : Innungen weniger auffallend und verlegend fein werde, wenn fie einen Entlaffenen, der fchon Meister gewesen ift, noch in ber Innung behalten, als wenn fie einen folchen vom Buchthause Entlassenen neu aufzunehmen durch das Gesetz gezwungen wurden. Ich glaube, daß den

und ju gonnen fei, und daß biefes allerdings fehr barunter leis ben wurde, wenn die Nothwendigkeit der Aufnahme durch bas Gefet auferlegt murbe. Dag ben Innungen als ehren: werthen Korporationen im Staate ein folches Point d'honneur erhalten werde, darauf scheint mir nicht bloß in hinficht ber Innungen felbst viel anzukommen, fondern auch dem Publicum muß baran gelegen fein, baß es ihnen nicht entzogen werbe, und eben fo muß auch dem Staate baran liegen, daß fie im Befige beffelben bleiben. Ich werde mir erlauben, bann, wenn mein Untrag gur Unterftugung gefommen ift, noch Giniges bieruber zu bemerken.

Referent Pring Johann: Die Deputation hat fich mit beiben Untragen nicht einverstanden erklaren konnen. den Untrag bes herrn Burgermeifter hart betrifft, fo murbe eine vierte Rlaffe von Leuten entstehen, welche ein Gewerbe betreiben, ohne als Meifter ben Titel zu führen, und es schien ju gewagt, bies als ein eigentliches Chrenrecht zu betrachten und ben aus bem Buchthaufe Entlaffenen zu nehmen. Begfall bes Meiftertitels konnte zu manchen Schwierigkeiten führen. Bas bas Umenbement bes herrn Burgermeifter Bernhardi betrifft, fo glaube ich, mare baffelbe nicht anzuneh= men, weil man nicht von bem Ermeffen ber Innungen abhangig machen fann, ob Jemand zum Genuffe ber Innungs: rechte gelaffen werden foll. Das Fortkommen Desjenigen, ber ein Werbrechen begangen hat, muß man erleichtern, nicht erschweren.

Prafident: Die Unterftugungsfragen find noch nicht erfolgt; nachdem herr Burgermeifter Bernhardi erklart hat, es fei zwedmäßig, ben Untrag bes herrn Burgermeifter Sart zuerft vorzunehmen, murbe ich bie Unterftugungsfrage auf den Untrag des lettern jest an die Kammer richten. Wird hinreichend unterftugt.

v. Carlowig: Ich erlaube mir einige Worte gegen bas Umendement des hrn. Burgermeifter hart ju richten. fann nicht begreifen, wie ber Name: "Meifter" eine Urt von Titel fein fonne. 3ch habe ftets in bem Borte: "Deift er" Dichts gefunden, als ein Unterscheidungszeichen der ein= gelnen Stufen bes Sandwerks nach Berfchiedenheit ber erworbenen Fertigfeit und jugeftanden erhaltenen Borrechte. gleichem Rechte konnte man alfo fagen, Gefelle fei ein Titel, Lehrling fei ein Titel.

Burgermeifter Schill: Ich finde in bem Borte: "Meifter" allerdings einen Chrentitel, nicht in Bezug auf bas Ehren= recht, sondern in Binficht auf die Renntniffe, die er fich erworben, und burch Strafen fann man bem Meifter feine Renntniffe nicht nehmen, und mas er burch Fleiß erworben, nicht wieder rauben. - Es murbe aber, was herr Gecr. hart bemerft, ju weit fuhren. Gollte er gleich Golbaten, bie gewiffe Borrechte haben, Arbeit auf eigne Fauft suchen, so mußte ihn bas fehr beschranken, daß er weber Gefellen noch Lehrlinge halten fann, und es murbe ihm ber Weg erschwert, wieder beffer gu werden und einen Plat einzunehmen, den er vielleicht als Jungling burch ein Bergeben verscherzte. Mus biefem Grunde fann Innungen ein gewiffes Point d'honneur nicht ju verargen ich mich nicht fur bas Amendement bes Herrn Burgermeifter